

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum: 23.03.2023 – 28.04.2023)

Im Rahmen des Beteiligungszeitraums sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum: 23.03.2023 – 28.04.2023)

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	29.03.2023		Stadt Werne Sehr geehrter Herr Klaas, vielen Dank für die Beteiligung zu o.g. Planverfahren. Die Belange der Stadt Werne durch die Entwicklung des Allgemeinen Wohngebiets zwischen dem Kirchplatz im Westen und Süden und der Münsterstraße (L 810) im Osten sowie den Straßen „Am Teich“ und „Im Wiesengrund“ im Norden nicht negativ betroffen. Es werden daher keine Bedenken vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen - Im Auftrag MonikaSchobel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
2	29.03.2023		Gemeinde Ascheberg Sehr geehrter Herr Klaas, im obigen Bauleitplanverfahren erhebt die Gemeinde Ascheberg keine Anregungen und Bedenken. Für die Übersendung der Unterlage bedanke ich mich und wünsche dem weiteren Verfahren einen guten Verlauf. Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass die Gemeinde Ascheberg nunmehr über ein Funktionspostfach für die Bauleitplanung verfügt. Bitte senden Sie zukünftig gerne die Beteiligungsmitteilung an bauleitplanung@ascheberg.de. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag A. Klaas	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-

3	29.03.2023		IHK NordWestfalen Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Schreiben vom 27.03.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Freundliche Grüße Ulf Horstmann	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4	30.03.2023		Amprion GmbH Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Mit freundlichen Grüßen Bärbel Vidal Blanco	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
5	30.03.2023		PLEDOC GmbH Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
6	11.04.2023		Bezirksregierung Arnsberg		

			Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hermann III“ im Eigentum der RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in der Begründung unter „9. Bergbau“ aufgenommen. Ich gehe davon aus, dass eine Abstimmung mit der RAG AG bereits erfolgt ist. bzw. diese ebenfalls am Verfahren beteiligt wurde. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf i. A. Baginski	Das Plangebiet liegt auf einem verliehenem Bergwerksfeld. Es ist bekannt, dass im Planbereich kein Bergbau betrieben wurde und auch nicht betrieben wird. Entsprechende Aussage wurde auch in die Begründung mit aufgenommen.	
7	19.04.2023		LWL – Archäologie für Westfalen Sehr geehrte Damen und Herren, da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Belange aufgenommen wurden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planung. Südkirchen wird erstmals in einer Urkunde Bischof Siegfrieds (von Walbeck = von Münster; Bischof von 1022-1032) erwähnt wird, angeblich bereits als Pfarrei, die explizite erste Nennung einer "parrochia Sutkerken" ist daher erst für 1246 (WUB III, 461). Tibus vermutet entsprechend eine "Gründung" in der o.g. Zeit Siegfrieds (vgl. Tibus, S.648ff., bes. S.650). Der Ort zeichnet sich durch einen	Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.	

		„klassischen“ westfälischen Kirchring aus, der sich in der Preußischen Uraufnahme mustergültig zeigt. Daher weisen wir noch einmal daraufhin, dass jederzeit unterirdisch erhalten Baustrukturen des alten Kirchrings Südkirchen entdeckt werden können. Folgende Hinweise sind daher dringend zu beachten: 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Für Rückfragen steht Ihnen die LWL Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung (Ansprechpartner: Herr Wegener, Tel.: 0251/591-8933, Mail: kim.wegener@lwl.org.) Mit freundlichen Grüßen i. a. Dr. Peternek		
8	20.04.2023	Handwerkskammer Münster Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß SS 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Freundliche Grüße Handwerkskammer Münster im Auftrag Patrick Henke	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

9	24.04.2023	Straßen NRW Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer ca. 1,12 ha großen Allgemeinen Wohngebietsfläche in Nordkirchen, Ortsteil Südkirchen geschaffen werden. Aus Sicht von Straßen.NRW bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden: 1. Das ausgewiesene Plangebiet grenzt im Osten unmittelbar an die Landesstraße 810, Streckenabschnitt 8 (Station ca. 0,100 bis 0,195) an. Laut der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen über die Gemeindestraßen „Am Teich“ und „Kirchplatz“ sowie im weiteren Verlauf über die bestehende Anbindung „Hauptstraße“ / Landesstraße 810. Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs ist im Bebauungsplan entlang der Landesstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen. 2. Gemäß dem vorgelegten Schalltechnischen Gutachten (Richters & Hüls) werden im Bebauungsplangebiet Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Als aktive Lärmschutzmaßnahme wird eine ca. 3,00 m bis 4,00 m hohe Lärmschutzanlage (Wall + Wand) zwischen der Landesstraße und dem geplanten Wohngebiet angeordnet. Trotz der geplanten Lärmschutzanlage kommt es im Plangebiet noch zu Überschreitungen der geltenden schalltechnischen Orientierungswerte, sodass zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen notwendig werden. Aufgrund der aufgezeigten Lärmbelastung, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulasträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird. 3. Die im Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutzanlage weist einen Abstand von ca. 13,50 m bis 7,00 m zur Landesstraße und von ca. 9,50 m bis 3,00 m zum Radweg auf und liegt im Bereich der Anbaubeschränkungszone (40 m) der Landesstraße. Die geplante Lärmschutzanlage ist so zu bemessen, zu errichten und zu	Im Bebauungsplan wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt werden. Ansprüche auf Lärmschutzmassnahmen werden gegen die Straßenbauverwaltung nicht geltend gemacht. Die Lärmschutzanlage wird den Anforderungen entsprechend hergestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung wird mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt. Der Verkehr auf der Landesstraße wird durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt.	
---	------------	--	---	--

		unterhalten, dass deren Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der Landesstraße und dem Radweg weder behindert noch gefährdet wird. 4. Die genaue Art der Lärmschutzanlage ist im weiteren Bauleitverfahren anhand von detaillierten Unterlagen mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Die straßenseitige Böschungsfläche ist als „öffentliche Grünfläche“ auszuweisen und die Pflege und die Unterhaltung durch die Gemeinde sicherzustellen. 5. Für den Erdwall darf nur solches Schüttmaterial verwendet werden, welches nicht durch Staubentwicklung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigt. Der Einbau von Material sowie belasteten Bodenmassen, welche geeignet sind, die landeseigenen Grundstücke nachteilig zu beeinträchtigen, ist nicht erlaubt. 6. Die Entwässerung der Landesstraße und der Radweganlage darf durch den Lärmschutzwall nicht nachteilig beeinflusst werden. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtungen der Landesstraße ist nicht zulässig, für den Lärmschutzwall ist eine separate Entwässerung sicherzustellen. 7. Die Baumaßnahme für den Lärmschutzwall dürfen nicht im Bereich der Landesstraße bzw. des Radweges erfolgen. Die Baustellenerschließung ist über die Gemeindestraßen und das Bebauungsplangebiet zu organisieren. Verschmutzungen der Landesstraße und des Radweges sind unverzüglich durch die Gemeinde zu beseitigen. 8. Die rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahme und der Verkehrssicherung sind rechtzeitig vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Nordkirchen und Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland nicht vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen i. A. Frank Steinbuß		
10	25.04.2023	Lippeverband Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme des Lippeverbandes wird zur Kenntnis genommen. Für die Baufläche wird gerade ein Entwässerungsentwurf erarbeitet, der auch die Möglichkeit der Erweiterung der vorhandenen	

		gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise. Hinweise Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich derzeit an der Auslastungsgrenze. Der Lippeverband steht hierzu mit der Gemeinde Nordkirchen in engem Kontakt. Derzeit erfolgt die Überplanung der Kläranlage zum anschließenden Ausbau. Dabei werden alle abwasserrelevanten Neuansiedlungen zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Lippeverband auf direktem Wege abgestimmt. Gegen die geplante Entwässerung im Trennsystem bestehen keine Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass mit einer vollständigen Ableitung der Niederschlagsabflüsse den künftig zu erwartenden Forderungen an die möglichst weitgehende Aufrechterhaltung der natürlichen Wasserbilanzen nicht entsprochen wird. Wir empfehlen aus Gründen der Klimaanpassung, Maßnahmen der "Schwammstadt", also zur Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlag, so weit wie möglich durch Festsetzungen in die Umsetzung zu bringen. Hierzu gehören z. B. Vorgaben zur Dach- und Fassadenbegrünung, zur Anlage von Flächenbefestigungen sowie zu Gestaltung eventueller Bauminiseln im öffentlichen Bereich als Baumrigolen. Sofern von den geogenen Voraussetzungen her möglich, sollte natürlich auch eine (teilweise) Versickerung von Niederschlägen, bevorzugt in offenen Mulden oder Mulden-Rigolen, gefordert oder zumindest zugelassen werden. Alle genannten Maßnahmen tragen neben über die Aufrechterhaltung der natürlichen Wasserbilanzen dazu bei, Hitze- und Trockenheitsbelastungen für die Vegetation und damit auch für die Menschen zu dämpfen. Mit freundlichen Grüßen i. A. Müller/Hemprich	Regenwasserrückhaltung prüft und unter Berücksichtigung der anstehenden Bodenverhältnisse die Sinnhaftigkeit von Versickerungslösungen an dieser Stelle klärt. In Südkirchen ist der anstehende Boden überwiegend so dicht, dass nur sehr ungünstige Versickerungswerte erreicht werden können. Das heißt, dass für die Versickerung von geringen Mengenanteile des Regenwassers hoher technischer Aufwand bei größerem Flächenverbrauch betrieben werden müsste. Das bedeutet unwirtschaftliche und flächenverbrauchende Lösungen, die auch einen dauerhaften Pflegeaufwand zur Folge haben. Am Beispiel dieses Baugebietes können diese Ergebnisse bei Vorliegen des Entwässerungsentwurfes einmal im Ausschuss vorgestellt werden. Die privaten Grundstückseigentümer sind durch den Bebauungsplan oder die Satzungen der Gemeinde nicht daran gehindert, z.B. durch Mulden-Rigolen-Systeme oder einen Gartenteich das auf dem eigenen Grundstück angefallene Regenwasser selbst zurück zu halten bzw. zu versickern.	
11	27.04.2023	Kreis Coesfeld Sehr geehrter Herr Klaas, zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde werden gegen die vorliegende Planung keine Bedenken angemeldet. Es wird darauf hingewiesen, dass hier eine Zuständigkeit für die Beurteilung von Immissionen des öffentlichen Verkehrs nicht vorliegt. Diese obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.	Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Anforderungen zum aktiven und passiven Schallschutz sind im Bebauungsplan formuliert. Die Anforderungen des Fachdienstes Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung sind der Verwaltung bekannt. Für den Planbereich wird gerade ein Entwässerungsentwurf aufgestellt, in dem die	

		Aus Sicht des Fachdienstes Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan. Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach 55 8, 9, 10 WHG hin (Einleitungen in ein Gewässer) und die Anzeige gem. 557 Abs. 1 LWG (Kanalnetz und Anpassung / Nachweis des bestehenden Regerückhaltebeckens) wird hingewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt zur Überarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung: Die in der Begründung zum Bebauungsplan enthaltene Artenschutzrechtliche Prüfung entspricht nicht den fachlichen Standards und Anforderungen, die das Land NRW im Rahmen der behördenverbindlichen VV-Artenschutz und dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“ aufgestellt hat und ist entsprechend zu überarbeiten. Neben den möglichen artenschutzrechtlichen Verstößen gegenüber dem Tötungsverbot (5 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) und dem Störungsverbot (5 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) könnte hier insbesondere auch das Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (5 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) einschlägig sein. Hierzu zählt auch eine dem Bestand angemessene Sachverhaltsermittlung über das Vorkommen möglicherweise vorhandener planungsrelevanter Arten. Hierfür ist die vorgesehene einmalige Begehung vor einem möglichen Abbruch nicht ausreichend. Ich verweise in dem Zusammenhang auf das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW — Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring — Aktualisierung 2021“, welches als Grundlage für die Sachverhaltsermittlung heranzuziehen ist. Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 4. Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Bezüglich der Bestandsnutzungen innerhalb des Änderungsgebietes wird auf den Gebietserhaltungsanspruch verwiesen und es wird gebeten, diesen zu bedenken und zu prüfen.	notwendigen Berechnungen angestellt werden. Dieser wird mit dem Antrag auf Bau und Betrieb der neuen Entwässerungseinrichtungen dem Kreis und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde zu den Inhalten einer notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung wird nicht geteilt. Es ist eine Begehung der nach Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude entstandenen Freifläche und der nördlich angrenzenden Brachfläche erfolgt bei der keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen vorgefunden wurden. Abzubrechende Gebäude, in denen z.B. Fledermausvorkommen zu erwarten wären, sind im Planbereich nicht mehr vorhanden. Es handelt sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a des Baugesetzbuches, in dem auch die Anforderungen an die Prüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte reduziert sind. Bis zur Sitzung des Bauausschusses wird die Verwaltung noch ein Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde führen. Die Bauaufsicht verweist in ihrer Stellungnahme auf den Schutz der bestehenden sonstigen Nutzungen im Plangebiet hin. Durch die hier vorgesehene Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes werden weder die bestehenden Nutzungen im Plangebiet (Wohnen, Arztpraxis) als auch benachbarte Nutzungen wie etwa der Kindergarten in ihrem Bestand gefährdet oder beschädigt. Die ehemals landwirtschaftliche Nutzung ist an dieser Stelle aufgegeben, was eine Voraussetzung für diese Planentwicklung war. Die Anforderungen der Brandschutzdienststelle werden im Rahmen der Erschliessung des Gebietes und beim Bau der einzelnen Gebäude berücksichtigt werden. Entsprechend des Hinweises des Gesundheitsamtes werden die in der vorliegenden Immissionsprognose benannten Maßnahmen zum Lärmschutz umgesetzt werden.	
--	--	--	---	--

			Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken, wenn der hiermit vorgeschlagene Hinweis der Brandschutzdienststelle berücksichtigt wird: Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß 5 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600 l/min) (Wohngebäude der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 auch in Holzbauweise) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss. Laut Gesundheitsamt können auf das Plangebiet gesundheitlich relevante Immissionen wie Lärm einwirken. Zur Ermittlung der Lärmauswirkungen auf das Plangebiet hat eine Immissionsprognose (L-5771-01/1 vom 26.10.2022 Ing.büro Richters & Hüls) vorgelegen, welche zu dem Ergebnis kommt, dass die Lärmpegelwerte nicht im ganzen Plangebiet eingehalten sind. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind die in der Immissionsprognose vorgeschlagenen Maßnahmen zum Lärmschutz zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen i. A. Stöhler		
12	28.04.2023		Telekom Sehr geehrter Herr Klaas, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Durch die anstehenden Erschließungsmaßnahmen werden keine Anlagen der Telekom geschädigt. Die Erstversorgung des Neubaubereiches mit Telekommunikationsleitungen wird vor Beginn der Erschließungsarbeiten auch mit der Telekom abgestimmt werden. Die Hinweise zum Schutz bestehender Anlagen sind von den ausführenden Firmen zu beachten.	

			Gegen die vorgelegte 4. Änderung des Bebauungsplanes „Münsterstraße“ bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de Vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen Michelle Ribinski		
13				Die privaten Grundstückseigentümer sind durch den Bebauungsplan oder die Satzungen der Gemeinde nicht daran gehindert, z.B. durch Mulden-Rigolen-Systeme oder einen Gartenteich das auf dem	

				eigenen Grundstück angefallene Regenwasser selbst zurück zu halten bzw. zu versickern.	
14					
15					
16					-